

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 2-4* **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1. *Seiten 2-3* Beschlüsse der 60. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 14.08.2019
- 2. *Seiten 3-4* 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- Fäkalisensatzung (FäkS) -

A. Bekanntmachung des Landkreises

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

- 1.) Beschlüsse der 60. Versammlungsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 14.08.2019

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018

Beschluss 1/60 der 60. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 14.08.2019

Die Versammlungsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2018 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Trinkwasser:

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 215.253,59 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 2/60 der 60. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 14.08.2019

Die Versammlungsversammlung beschließt:

Dem Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Betriebszweig Trinkwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 3/60 der 60. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 14.08.2019

Die Versammlungsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2018 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Abwasser:

Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 704.682,26 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 4/60 der 60. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 14.08.2019

Die Versammlungsversammlung beschließt:

Dem Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Betriebszweig Abwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 5/60 der 60. Sitzung der Versammlungsversammlung vom 14.08.2019

Die Versammlungsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2018 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Industriegebiet

Der Jahresverlust 2018 in Höhe von 1.285.547,03 EUR wurde auf neu Rechnung vorgetragen.

Beschluss 6/60 der 60. Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.08.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2018 für den Betriebszweig Industriegebiet Entlastung erteilt.

In den Jahresabschluss 2018 für die Betriebszweige Trinkwasser, Abwasser und Industriegebiet in Form des Prüfberichts der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 14, Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 14.08.2019

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 7/60 der 60. Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.08.2019

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 4. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

- | |
|--|
| 2.) 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FakS) - |
|--|

**4. Änderungssatzung zur Satzung
für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im
Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- Fäkaliensatzung (FäkS) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) sowie der §§ 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20] S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 ([GVBl. I/17, \[Nr. 28\]](#)) hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue gem. §§ 1 und 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung vom 14.08.2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11-2, vom 21.12.2018, S. 35) wird wie folgt geändert:

Nach § 16 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben) wird ein neuer § 16a wie folgt eingefügt:

§ 16a Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

- (1) Wird für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage die Verlegung eines Schlauches von mehr als 5 m Länge erforderlich, ist für jede über 5 m hinausgehende zusätzliche Schlauchlänge 1,35 EUR je angefangenem laufenden Meter zu zahlen.

- (2) Für fehlende, nicht normgerechte oder nicht funktionsbereite Ansauganschlüsse nach § 8 dieser Satzung ist ein Zuschlag von 15,00 EUR je Entsorgung zu zahlen. Dieser Zuschlag fällt auch dann an, wenn die Entsorgung aus Gründen, die der TAZV nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Mehraufwendungen, die dem TAZV durch Havarie- und Notdienste entstehen, sind dem TAZV durch den Verursacher
 - in Höhe von 130,90 Euro pro Stunde an Werktagen (montags bis sonnabends) und
 - in Höhe von 181,00 Euro pro Stunde an Sonn- und Feiertagenzu erstatten.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben dem TAZV den Aufwand nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen; die eigenen Leistungen des TAZV werden, soweit diese Satzung keinen Erstattungssatz vorsieht, im übrigen nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des TAZV abgerechnet.
- (5) Die Kostenerstattungspflicht (Kostenerstattungsschuld) entsteht nach ihrer Durchführung mit dem Abschluss der jeweiligen Arbeiten und Tätigkeiten i.S.d. Abs. 1 bis 3.
- (6) Die Kostenerstattung wird nach Entstehen der Kostenerstattungsschuld durch Kostenerstattungsbescheid gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenerstattungsschuld festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 14.08.2019

Ort, Datum

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 14.08.2019 beschlossenen und am 14.08.2019 ausgefertigten 4. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 14.08.2019

Ort, Datum

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt